

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 11. Jänner 2001

Teil II

24. Verordnung: Giftverordnung 2000

24. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000)

Auf Grund der §§ 42 Abs. 11, 43 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist anzuwenden auf Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig oder giftig (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1996) einzustufen sind (Gifte gemäß § 35 Z 1 ChemG 1996). In dieser Verordnung werden nur diese Stoffe und Zubereitungen als Gifte bezeichnet.

Besondere Sorgfalts- und Unterweisungspflicht

§ 2. (1) Wer Gifte verwendet oder sonst mit Giften umgeht, hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat insbesondere die auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu befolgen.

(2) Nicht sachkundige Verwender sind vom Erwerbsberechtigten oder unter dessen Verantwortung von einer anderen sachkundigen Person ausdrücklich und nachweislich hinsichtlich der gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie der bei einem Notfall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen zu unterweisen. Wenn für den Betrieb, in dem Gifte verwendet werden, eine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet ist (zB nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, oder dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999), ist im Rahmen dieser Unterweisung jedenfalls darauf hinzuweisen, dass jede Erkrankung, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch ein Gift verursacht worden ist, dem Arbeitsmediziner zu melden ist.

Giftbezugsbewilligung

§ 3. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Giftbezugsbewilligung (§ 42 Abs. 1 ChemG 1996) ist schriftlich unter Verwendung des bei der Behörde aufgelegten Formulars nach dem Muster der **Anlage 1** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 42 Abs. 2 bis 6 ChemG 1996) gegeben sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich einen Giftbezugschein oder eine Giftbezugslicenz gemäß den in den **Anlagen 2 und 3** vorgesehenen Mustern auszustellen und darin den Tag des Ablaufes der Gültigkeit einzutragen. Ein Giftbezugschein berechtigt zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Eine Giftbezugslicenz berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in der Giftbezugsbewilligung – unbeschadet bestehender, insbesondere anlagenrechtlicher Bewilligungen – allfällige ergänzende Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn diese im Hinblick auf eine für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedenkliche Verwendung des Giftes oder die Behandlung des Giftes als Abfall erforderlich sind.

(3) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller

a) das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechtigt ist,

b) sachkundig und verlässlich ist,

c) die technische Notwendigkeit für die beabsichtigte Verwendung des Giftes glaubhaft gemacht hat, und

2. im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Giftbezugsbewilligung erfassten Gifte bestehen. Die Verwendung von Giften im Rahmen der rechtlich zulässigen Bekämpfung tierischer Schädlinge bleibt davon unberührt.

(4) Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse (§ 4) und
2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe (§ 5)

verfügt.

(5) Der Antragsteller ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Gifte nicht missbräuchlich oder fahrlässig verwenden und mit ihnen sorgfältig umgehen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß den §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist.

(6) Sofern dies im Hinblick auf die Art des Giftes oder seine beabsichtigte Verwendung erforderlich ist, kann bei der Erteilung einer Giftbezugslizenz auch eine bestimmte Höchstmenge des Bezuges festgelegt werden.

(7) Die Gültigkeit eines Giftbezugssscheines erlischt nach Ablauf von drei Monaten, die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungstag. In begründeten Fällen kann für die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen die Giftbezugslizenz abändern oder entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt werden.

Sachkenntnisse

§ 4. (1) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse sind jedenfalls nachgewiesen durch ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen:

1. Studienrichtungen:
 - a) Medizin,
 - b) Veterinärmedizin,
 - c) Pharmazie,
 - d) Chemie (einschließlich Lehramt),
 - e) Technische Chemie (einschließlich Lehramt),
 - f) Lebensmittel- und Biotechnologie,
 - g) Biologie;
2. besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie;
3. Höhere Lehranstalt
 - a) für Chemie,
 - b) für Chemieingenieurwesen,
 - c) Kolleg für Chemie;
4. Diplomstudium zum Hauptschullehrer aus Physik/Chemie mit Ausbildung in Sachkunde (Umgang mit Giften);
5. Fachschule für Chemie;
6. Ausbildung im Lehrberuf
 - a) Chemielabortechnik (alt: Chemielaborant),
 - b) Chemieverfahrenstechnik (alt: Chemiewerker);
7. Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
8. Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik;
9. Befähigungsnachweis oder Gewerbeberechtigung für
 - a) das gebundene Gewerbe der Chemischen Laboratorien,
 - b) das Gewerbe des Drogisten,
 - c) das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften;
10. Meisterprüfung für das Handwerk des Schädlingsbekämpfers.

(2) Zeugnisse und Diplome über im Ausland abgeschlossene Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 müssen in deutscher Sprache und in beglaubigter Form vorgelegt werden.

(3) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses nach **Anlage 4** nachgewiesen werden.

(4) Für den Bezug von Giften für die Landwirtschaft können die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auch durch einen im Ausführungsgesetz des betreffenden Landes zu § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 geregelten Sachkundenachweis für die Verwendung von Giften nachgewiesen werden.

(5) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Kurses, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde, nachgewiesen werden, wenn dieser Kurs als mit dem in Anlage 4 festgelegten Kurs gleichwertig anzusehen ist.

(6) Wer einen Kurs nach Anlage 4 veranstaltet, hat dies unter Vorlage der Unterrichtsmaterialien, unter Angabe von Zeit und Ort des Kurses, sowie Namen, Adressen und fachlichen Qualifikationen der Vortragenden und der Prüfer dem Landeshauptmann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kurses anzuzeigen. Auf Antrag des Veranstalters hat der Landeshauptmann festzustellen, ob der Kurs den Erfordernissen nach Anlage 4 entspricht.

(7) Der Veranstalter eines Kurses nach Anlage 4 hat den Absolventen im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Kurses eine Bestätigung darüber auszustellen und ein Register über die Absolventen des Kurses zu führen, das Name und Adresse jedes Absolventen enthält. Soweit es zur Überprüfung einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses nach Anlage 4 erforderlich ist, hat der Veranstalter den Überwachungsorganen (§ 58 ChemG 1996) Einsicht in das Register zu gewähren.

Kenntnisse der Ersten Hilfe

§ 5. (1) Die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nachzuweisen durch

1. ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder
2. den Nachweis einer Erste-Hilfe-Schulung gemäß Abs. 2 bis 4 oder
3. eine Bestätigung einer Dienststelle einer Rettungsorganisation, dass der Antragsteller als Notfallhelfer für die Rettungsorganisation tätig ist und über die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügt.

(2) Der Nachweis der notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe ist jedenfalls mit einer Bestätigung über eine mindestens 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen (§ 40 Arbeitsstättenverordnung, BGBI. II Nr. 368/1998) erbracht. Die Ersthelferausbildung darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Liegt die Ersthelferausbildung länger als fünf Jahre zurück, so ist zusätzlich die Teilnahme an Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren nachzuweisen, bei denen neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung berücksichtigt wurden.

(3) Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe kann durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der den in der **Anlage 5** festgelegten Mindestanforderungen entspricht, erbracht werden, wobei der Besuch des Kurses nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(4) Für den Bezug von Giften für die Landwirtschaft können die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in **Anlage 6** festgelegten Kurses „Unfallvermeidung und lebensrettende Sofortmaßnahmen im Vergiftungsfall für Landwirte“ nachgewiesen werden, wobei der Besuch des Kurses nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen, ob die Anforderungen für den Nachweis der notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe (Abs. 2 bis 4) für die Erhaltung eines hohen Schutzniveaus im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ausreichend sind.

Bestätigung des Rektors oder der Aufsichtsbehörde

§ 6. (1) Die Bestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 ChemG 1996 ist für die Universitäten oder für Universitätsinstitute vom Rektor oder einer von ihm dazu ermächtigten Person, bei sonstigen öffentlichen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Gebietskörperschaften einschließlich der öffentlichen Schulen und der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie bei von Gebietskörperschaften errichteten Zweckverbänden von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen.

(2) Die Bestätigung kann

1. für den einmaligen Bezug eines oder mehrerer Gifte in einer bestimmten Menge für die Höchstdauer von drei Monaten oder
2. für den mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge von Giften für die Höchstdauer von fünf Jahren

ausgestellt werden, sofern die Notwendigkeit eines derartigen Bezuges ausreichend dargelegt wird. Die Bestätigung ist vom Rektor oder von der Aufsichtsbehörde einzuziehen, wenn das Institut oder die Anstalt aufgelassen wird oder die Notwendigkeit des Giftbezuges nicht mehr gegeben ist.

(3) In der Bestätigung sind der Leiter des Institutes, der Anstalt oder des Zweckverbandes oder von diesem beauftragte fachlich qualifizierte Personen als die zum Empfang bevollmächtigten Personen namentlich zu bezeichnen.

(4) Wer eine Bestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 ChemG 1996 ausstellt, hat unverzüglich nach Ausstellung der Bestätigung eine Ausfertigung der für das Institut oder die Anstalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Wird eine Bestätigung eingezogen (Abs. 2), ist die für das Institut oder die Anstalt örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich davon zu verständigen.

Aufbewahrungspflicht

§ 7. Giftbezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

Bezug und Abgabe von Giften

§ 8. (1) Wer Gifte in Verkehr setzt, hat sich zu vergewissern, dass der Erwerber über eine Berechtigung zum Erwerb der Gifte verfügt. Bei Bezug von Giften durch Erwerbsberechtigte gemäß § 41 ChemG 1996 hat der Erwerber dem Vertreiber seine Berechtigung zum Erwerb des Giftes sowie seine Identität nachzuweisen und den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gift an eine Person abgegeben, die vom Erwerbsberechtigten zum Empfang des Giftes gemäß § 45 Abs. 1 ChemG 1996 ermächtigt wurde, so hat diese die Übernahme des Giftes für den Erwerbsberechtigten schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Zustellung von Giften durch Abgabeberechtigte gemäß § 41 Abs. 2 ChemG 1996 einschließlich der Zustellung im Wege der von den Abgabeberechtigten beauftragten Spediteure oder hiezu befugten Beförderungsunternehmen gilt nicht als Abgabe außerhalb von Betriebsstätten (§ 45 Abs. 3 ChemG 1996). Der Abgabeberechtigte hat den Spediteur oder Beförderungsunternehmer in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Gifte nur an den Erwerbsberechtigten oder an eine von diesem zum Empfang bevollmächtigte Person abgegeben werden dürfen. Der Abgabeberechtigte hat sich jedenfalls zu vergewissern, dass der Erwerber über eine Berechtigung zum Erwerb der bestellten Gifte verfügt.

(4) Beim Bezug von Giften auf Grund eines Giftbezugs Scheines hat der Erwerber dem Abgeber den Giftbezugschein im Original vorzulegen. Der Abgeber hat das Datum der Abgabe und die Menge der abgegebenen Gifte auf dem Giftbezugschein einzutragen sowie seinen Firmenstempel und seine Unterschrift beizufügen.

Aufzeichnungspflichten

§ 9. (1) Wer Gifte in Verkehr setzt, hat genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Menge, Herkunft und Verbleib jedes Giftes zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. der lagernde Bestand jedes Giftes nach seiner Menge,
2. die Menge jedes hergestellten, erworbenen und abgegebenen Giftes,
3. bei jeder Abgabe eines Giftes:
 - a) die Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung),
 - b) die abgegebene Menge des Giftes,
 - c) Name und Adresse des Erwerbers,
 - d) die Berechtigung des Erwerbers und
 - e) das Datum der Abgabe.

(2) Diese Aufzeichnungen sind am Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Wirtschaftsjahres mit einer zusammenfassenden Aufstellung abzuschließen, wobei für jedes einzelne Gift die jeweilige Summe der hergestellten, erworbenen, und abgegebenen Menge sowie der zu diesem Zeitpunkt

lagernde Bestand anzugeben sind. Dabei sind ein sich aus der ordnungsgemäßen Betriebsführung ergebender allfälliger Schwund und die im eigenen Betrieb für Laboratoriumszwecke verwendete Menge jedes Giftes gesondert auszuweisen.

(3) Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen:

1. Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung),
2. Menge der erworbenen Gifte,
3. Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.),
4. Datum des Erwerbs,
5. Name des Abgebers,
6. verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.

Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge eines jeden Giftes auszuweisen (Jahresbilanz). Land- und Forstwirte sind – unbeschadet der Aufzeichnungspflichten nach Ausführungsgesetzen zu § 49 ChemG 1996 (Spritztagebücher) – von der Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Giften ausgenommen, wenn es sich dabei um Pflanzenschutzmittel handelt, deren Inverkehrbringen nach den Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBI. I Nr. 60/1997, zulässig ist, und diese Gifte im eigenen Betrieb verwendet werden.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch sieben Jahre, gerechnet vom letzten Gebarungsfall, aufzubewahren.

Register

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über

1. die ausgestellten Giftbezugsbewilligungen und die gemäß § 6 Abs. 4 erhaltenen Bestätigungen,
2. die gemäß den §§ 213, 215 und 216 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, erteilten Bewilligungen und über die gemäß den §§ 220 und 223 der Gewerbeordnung 1973 erteilten Konzessionen – soweit diese die Herstellung oder den Handel mit Giften betreffen,
3. die gemäß § 212 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, erteilten Bewilligungen für chemische Laboratorien und
4. die zur Ausübung des Handwerks der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 73 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194) befugten Gewerbetreibenden

ein Register zu führen, das jeweils nach den Namen der Erwerbsberechtigten (§ 41 Abs. 3 Z 1 und Z 2 ChemG 1996), der zur Abgabe und zum Erwerb von Giften berechtigten Gewerbetreibenden (§ 41 Abs. 2 Z 1 ChemG 1996) und der zum Empfang von Giften berechtigten Gewerbetreibenden (§ 41 Abs. 3 Z 4 und 5 ChemG 1996) alphabetisch geordnet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft – insbesondere zur Information des Abgebers im Sinne des § 8 Abs. 3 letzter Satz – glaubhaft machen, die erforderlichen Auskünfte aus diesem Register zu erteilen.

Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale

§ 11. In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Aufbewahrung von Giften

§ 12. (1) Gifte dürfen nur in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen, in Sicherheitsschränken gemäß Abs. 2 oder auf offenen Lagerplätzen gemäß Abs. 3 in übersichtlicher Anordnung gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Gifte dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden.

(2) In Räumen, die auch anderen Zwecken als der Lagerung oder Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen dienen, insbesondere in Verkaufsräumen, müssen Gifte jedenfalls in einem Sicherheitsschrank gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Der Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

(3) Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

(4) Türen zu Lagerräumen gemäß Abs. 1, Sicherheitsschränke gemäß Abs. 2 und Lagerplätze gemäß Abs. 3 sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

(5) Durch diese Verordnung werden Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Aufbewahrung von Giften, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Vorschriften betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Giften in gewerblichen Betriebsanlagen oder der Vorschriften zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, oder auf Grund anderer Durchführungsvorschriften zum Chemikaliengesetz 1996 zu beachten sind, nicht berührt.

Schlussbestimmungen

§ 13. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, tritt diese Verordnung mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, gleichzeitig tritt die Giftverordnung 1989, BGBl. Nr. 212/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 449/1993 außer Kraft.

(2) Ist ein Nachweis der Sachkunde nach den §§ 4 und 5 nicht möglich, so kann die Behörde bis 31. Dezember 2001 bei der Ausstellung einer Giftbezugsbewilligung jeglichen Nachweis der Sachkunde im Sinne des § 42 Abs. 5 Chemikaliengesetz 1996 akzeptieren. Bis 31. Dezember 2002 kann die Behörde bei der Ausstellung eines Giftbezugsscheines in begründeten Fällen vom sofortigen Nachweis der Sachkunde nach den §§ 4 und 5 absehen. In solchen Fällen ist mit einer Auflage der nachträgliche Nachweis der Sachkunde innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Notifikationsnummer 2000/11/A notifiziert.

Molterer

Anlage 1

Antragsteller

Bundes- verwaltungs- abgabe

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GIFTBEZUGSBEWILLIGUNG

Gemäß § 42 des ChemG 1996, BGBI. I Nr. 53/1997, und der Giftverordnung 2000

BGBI. II Nr. 24/2001, beantrage ich die Erteilung einer/s

- GIFTBEZUGSLIZENZ (mehrmaliger Bezug von Giften, maximal fünf Jahre Gültigkeitsdauer)
- GIFTBEZUGSSCHEINES (einmaliger Bezug einer bestimmten Menge von Giften, drei Monate Gültigkeitsdauer)

zum Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes (Handelsbezeichnung)	Giftiger Inhaltsstoff (chemische Bezeichnung)	Bedarfsmenge pro Jahr
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Angaben zum Antragsteller:	Titel: Nachname:		Vorname:
	Beruf:		Geburtsdatum:
Wohnort:	Postleitzahl: Ort:		Tel.-Nr. mit Vorwahl
	Straße:		
Angaben zum Betrieb:	Name (Firma):		Tel.-Nr. mit Vorwahl
	Postleitzahl: Ort:		
	Straße:		

Verwendungszweck und Ort der Verwendung der Gifte:

Begründung der technischen Notwendigkeit der beabsichtigten Verwendung der Gifte:

Begründung der Notwendigkeit des mehrmaligen Bezuges:

Als Antragsteller verfüge ich gemäß § 42 Absatz 5 ChemG 1996 und §§ 4 und 5 Giftverordnung 2000 **nachweislich:**

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auf Grund:

der Absolvierung eines Sachkundekurses am 20.....
 (siehe beiliegende Kursbestätigung)

meiner Ausbildung als und

2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auf Grund:

eines stündigen Kurses vom 20.....
 (siehe beiliegende Kursbestätigung)

meiner Ausbildung als

Beilagen: Geburtsurkunde

Gewerbeberechtigung (gegebenenfalls)

Nachweis über fachliche Ausbildung im Umgang mit Chemikalien

Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung

Sicherheitsdatenblatt nach § 25 ChemV 1999

Angaben zur Entsorgung bzw. Entsorgungsnachweis

Sonstiges:

.....

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers:

.....

Ort Datum Unterschrift des Betriebsleiters:

Behörde

Zahl: _____

Giftbezugsschein

Name
Beruf
Wohnort (Adresse)
beschäftigt bei (Firma)
Adresse des Betriebes

erhält hiermit auf Grund des § 42 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
die Bewilligung zum einmaligen Bezug von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)	Menge

Verwendungszweck

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

Ort und Datum	Fertigung und Stempel der Behörde
---------------	-----------------------------------

Gültig bis

Der Giftbezugsschein ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet,
aufzubewahren.

I. Hinweise:

Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.

II. Ergänzende Bedingungen und Auflagen gemäß § 42 Absatz 7 Chemikaliengesetz 1996 und § 3 Giftverordnung 2000:

--

Die Abgabe von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)	Menge

wird bestätigt.

Ort und Datum	Firmenstempel und Unterschrift des Abgebers
---------------	---

Behörde

Zahl: _____

Giftbezugslizenz

Name
Beruf
Wohnort (Adresse)
beschäftigt bei (Firma)
Adresse des Betriebes

erhält hiermit auf Grund des § 42 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
die Bewilligung zum mehrmaligen Bezug von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)

Verwendungszweck

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

Ort und Datum	Fertigung und Stempel der Behörde
---------------	-----------------------------------

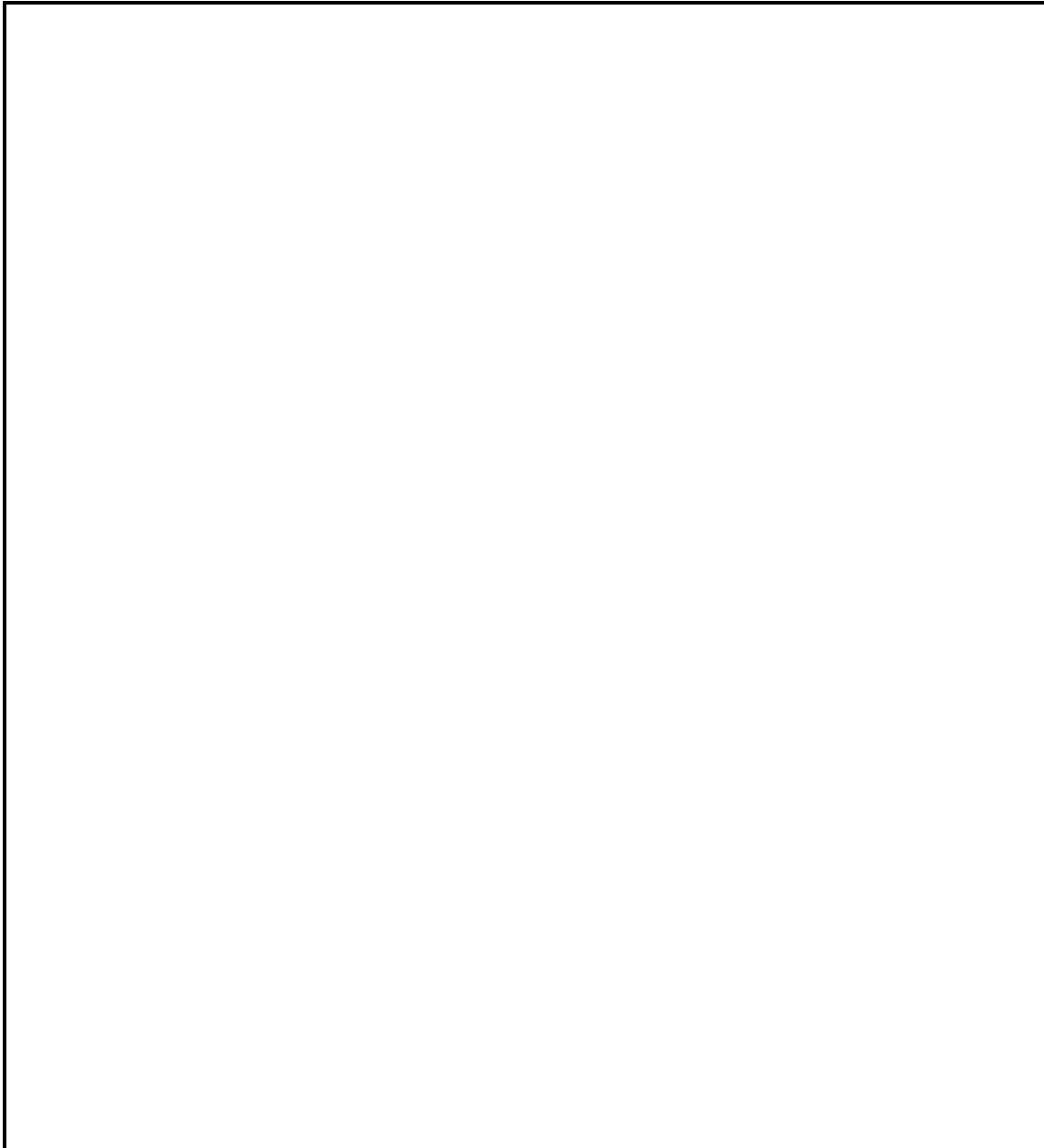
Gültig bis

Die Giftbezugslizenz ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet,
aufzubewahren.

I. Hinweise:

Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.

II. Ergänzende Bedingungen und Auflagen gemäß § 42 Absatz 7 Chemikaliengesetz 1996 und § 3 Giftverordnung 2000, wie zum Beispiel zulässige Höchstmenge:



Kurs „Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften“

1. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken.
2. Der Vortragende muss eine der in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Studienrichtungen oder eine besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie erfolgreich abgeschlossen haben. Der Gegenstand AnwenderInnenschutz kann auch von einem Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Chemie oder Chemieingenieurwesen, der Gegenstand Gesetze und Vorschriften kann auch von einem Juristen (erfolgreicher Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) vorgetragen werden. Jeder Vortragende muss über eine zumindest dreijährige berufliche Erfahrung mit der Anwendung des Chemikaliengesetzes verfügen.
3. Abweichend von Z 2 können bei Kursen, an denen ausschließlich Anwender aus einer Berufsgruppe teilnehmen, die nur ein Gift benötigen, auch Experten für die einschlägige Sicherheitstechnik vortragen. Im Titel solcher Kurse und in der Kursbestätigung muss das betreffende Gift genannt sein.
4. Der Vortrag zum Gegenstand Grundlagen der Physik und Chemie ist mit geeigneten praktischen Versuchen und Übungen in einem Labor zu verbinden.
5. Der Veranstalter hat jedem Teilnehmer Kursunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Musterskriptum liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf.
6. Der Sachkundekurs ist mit einer Prüfung über alle Gegenstände abzuschließen. Jeder Prüfer muss über die fachliche Qualifikation eines Vortragenden (Z 2) verfügen.
7. Der Veranstalter hat den Teilnehmern, die die Prüfung laut Z 6 bestanden haben, die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs schriftlich zu bestätigen.

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
1. Grundlagen der Physik und Chemie	4
a) Aggregatzustände	
b) Lösungen (Konzentrationsangaben in Volumsprozent, Masseprozent, Mol)	
c) Dissoziation und pH-Wert von Lösungen	
d) Besondere physikalisch-chemische Eigenschaften (Dampfdruck, Flammpunkt, Brennbarkeit, Explosivität)	
2. Grundlagen der Toxikologie	4
a) Dosis-Wirkungs-Beziehung (insb. LD50- und LC50-Wert)	
b) Expositions- und Aufnahmeformen	
c) Toxikokinetik und Toxikodynamik	
d) Toxische Wirkungen	
e) Auswirkungen chemischer Stoffe auf die Umweltmedien (Anreicherung, Persistenz, Abbaubarkeit)	
3. AnwenderInnenschutz	6
a) Risiko und Gefährdungspotenzial	
b) Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes	
c) Umgang mit gefährlichen Chemikalien: Persönliche Schutzmaßnahmen	
d) Umgang mit gefährlichen Chemikalien im Betrieb: Vorsichtsmaßnahmen und Verhalten bei Einkauf, Lagerung, Entsorgung und Transport gefährlicher Chemikalien	
e) Schutz besonders gefährdeter Personengruppen (Schwangere, Minderjährige)	
f) Unterweisung nicht sachkundiger Personen	
4. Informationsquellen	4
a) Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen R-Sätze, S-Sätze)	
b) Österreichische Giftliste, Anhang 1 der Stoffrichtlinie 67/548/EWG	
c) Sicherheitsdatenblatt	
d) Grenzwerte (MAK-Werte, TRK-Werte, MIK-Werte)	
e) Auskünfte im Vergiftungsfall	

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
5. Gesetze und Vorschriften	2
a) Chemikaliengesetz und Chemikalienverordnung (insb. Sorgfaltspflicht, Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung)	
b) Besondere giftrechtliche Bestimmungen (insb. Aufzeichnungspflichten, Giftschrank)	
c) relevante Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG)	
d) relevante Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes	

Anlage 5

Mindesterfordernisse für einen Erste-Hilfe-Kurs zum Nachweis der notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse

1. Der Kurs wird vom Arbeiter-Samariterbund, vom Roten Kreuz oder einer vergleichbaren Rettungsorganisation durchgeführt.
2. Der Vortragende muss Arzt mit absolvierter Notarztausbildung oder ein Mitarbeiter einer Organisation laut Z 1, der von der Organisation für die Lehrtätigkeit ausgebildet wurde, sein.
3. Teilnehmerhöchstzahl: 20
4. Die durchführende Organisation hat den Lernerfolg der Teilnehmer zu überprüfen und den Teilnehmern im Falle der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs eine Bestätigung darüber auszustellen.
5. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für diese Gegenstände aufgewendeten Mindestdauer von acht Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken:
 - Verpflichtung zur Hilfeleistung
 - Aufgaben des Ersthelfers
 - Rettungskette
 - Notruf (Einsatzkräfte und Vergiftungsinformationszentrale)
 - Gefahrgutunfall
 - Bergung eines Verunglückten
 - Kontrolle der Lebensfunktionen
 - Bewusstlosigkeit: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (stabile Seitenlage)
 - Atemstillstand: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Beatmung)
 - Kreislaufstillstand: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Beatmung und Herzmassage)
 - Schock: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Lagerungen im Rahmen der Schockbekämpfung)
 - Vergiftungen über die Haut, den Verdauungstrakt und die Atemwege: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Verätzungen der Haut, Augen und des Verdauungstraktes: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Wunden und Wundversorgung

Anlage 6

Kurs „Unfallvermeidung und lebensrettende Sofortmaßnahmen im Vergiftungsfall für Landwirte“

1. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Abschnitt angegebenen Mindestzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken. Auf die konkreten Gifte, die die Kursteilnehmer erwerben wollen, wird speziell eingegangen.
2. Der Vortragende des Abschnitts „Unfallverhütung“ muss Absolvent einer Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer landwirtschaftlichen Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur sein.
3. Der Vortragende des Abschnitts „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ muss Arzt mit absolvierter Notarztausbildung oder ein Mitarbeiter des Arbeiter-Samariterbundes, des Roten Kreuzes oder einer vergleichbaren Rettungsorganisation, der von der Organisation für die Lehrtätigkeit ausgebildet wurde, sein.

4. Bei der Übung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen darf die Teilnehmerzahl pro Vortragendem 20 nicht übersteigen.
5. Die Vortragenden haben den Lernerfolg der Teilnehmer in geeigneter Weise festzustellen und den Teilnehmern im Fall der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs eine Bestätigung darüber auszustellen.

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
1. Unfallvermeidung	4
Unfallursachen	
Kontaminationswege	
Sicherheitsmaßnahmen	
Lagerung und Handhabung	
Befüllung, Ausbringung, Reinigung	
Entsorgung	
Anwenderschutz, Schutzkleidung	
Gerätetechnik	
Demonstrationen, Übungen:	
Geräte, Sicherheitstechnische Einrichtungen	
Abtriftvermeidung	
Schutzkleidung	
2. Lebensrettende Sofortmaßnahmen	4
Rettungskette	
Bergung	
Notruf	
Notfalldiagnose	
Reanimation	
Besonderheiten bei Vergiftungen	
Vergiftungen nach Stoffgruppen	
Wirkungsmechanismen	
Vergiftungen nach betroffenen Organen	
Spezielle Gefahren	
Anzeichen und Gegenmaßnahmen bei speziellen Giften in der Landwirtschaft	
Symptomatik	
Entgiftung (Entfernen, Verdünnen, Reinigen)	
Abgrenzung Laie – Arzt	
Hausapotheke	
Übungen der lebensrettenden Sofortmaßnahmen	